

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

gültig ab 01.07.2025

I. Netzanschluss (§§ 5-9 NDAV)

(1) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den swt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

(2) Die swt können verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der swt sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Bei Standardanschlüssen erstattet der Anschlussnehmer den swt die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im anliegenden Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen. Die Kriterien eines Standardanschlusses sind im Preisblatt festgelegt.

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, erstattet der Anschlussnehmer den swt die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.

(4) Der Anschlussnehmer erstattet den swt die bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für Veränderungen (auch Trennung oder Rückbau des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden).

Bei Standardanschlüssen erstattet der Anschlussnehmer den swt die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses nach den im anliegenden Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen, bei anderen Anschlüssen oder anderen Veränderungen nach dem tatsächlichem Aufwand.

(5) Die swt sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Die Trennung beinhaltet die Schließung der Hauptabsperreinrichtung bzw. die Trennung der Netzanschlussleistung sowie den Ausbau der Messeinrichtung.

(6) Für Netzanschlüsse, für die kein Anschlussnutzungsverhältnis besteht (inaktiver Anschluss), hat der Anschlussnehmer eine Vorhaltepauschale zu zahlen, die die wirtschaftliche Betriebsführung des Anschlusses sichern soll. Die Höhe der Vorhaltepauschale ist dem anliegenden Preisblatt zu entnehmen. Ist der Anschlussnehmer zur Zahlung dieser Vorhaltepauschale nicht bereit, so sind die swt berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen. Wird der Netzanschluss über einen Zeitraum von 4 Jahren nicht genutzt, ist die swt berechtigt, den inaktiven Anschluss vom Verteilnetz zu trennen und somit das Netzanschlussverhältnis zu beenden. Die Trennung erfolgt zu den in (5) geregelten Bedingungen.

(7) Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite bezogen auf Normkubikmeter beträgt 11,20 kWh/pro Normkubikmeter. Der für die Versorgungsmaßgebende Ruhedruck des Gases beträgt 20 mbar.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

(1) Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen. Der BKZ beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Für Anschlüsse bis 50 kW wird kein BKZ erhoben. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten nach den im anliegenden Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet.

(2) Der Anschlussnehmer zahlt den swt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Dies ist gegeben,

wenn sich die Leistungsanforderung um mindestens 5 % gegenüber der ursprünglichen Leistungsanforderung erhöht. Der weitere BKZ wird nach Ziffer 1. berechnet.

(3) Wird ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der BKZ nach der nachstehenden, bis zum 08.11.2006 geltenden Baukostenzuschussregelung der swt:

Für den Anschluss an das Leitungsnetz der swt zahlt der Anschlussnehmer einen BKZ als seinen Anteil an den Aufwendungen der – für den Versorgungsbereich notwendigen – Versorgungsleitungen, der Druckregelanlagen und die hierzu notwendigen sonstigen Einrichtungen.

Die Aufwendungen werden auf der Grundlage einer Durchschnittskalkulation ermittelt; der BKZ beträgt 50 % dieser Aufwendungen.

III. Voraus- und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

(1) Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und/oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die swt angemessene Vorauszahlungen.

(2) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die swt auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

(1) Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den swt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

(2) Der Anschlussnehmer erstattet den swt die Inbetriebsetzungskosten nach den im anliegenden Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.

(3) Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Messung (§ 22 NDAV, §§ 38ff GasNZV)

(1) Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe der swt, etwaige Rechte des Anschlussnehmers bzw. -nutzers gemäß § 21b EnWG bleiben unberührt.

(2) Die swt stellen die vom Anschlussnutzer abgenommene Wirkarbeit/Wirkleistung durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

(3) Sämtliche für die Messung und gegebenenfalls die Fernablesung benötigten Geräte sowie Steuer- und Regelanlagen stellen die swt; sie verbleiben in ihrem Eigentum, soweit sie Messstellenbetreiber sind.

(4) Bei einer jährlichen Entnahme von bis zu 1.500.000 kWh und einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von bis zu 500 kW wird die entnommene Arbeit am Zählpunkt erfasst. Der Anschlussnutzer kann unterhalb dieser Grenze den Einbau und Betrieb einer Messeinrichtung zur Erfassung der Leistungsmaxima verlangen. Die durch den Einbau entstehenden Kosten trägt der Anschlussnutzer.

(5) Bei einer jährlichen Entnahme von mehr als 1.500.000 kWh oder einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von mehr als 500 kW oder auf Wunsch des Anschlussnutzers erfolgt die Messung durch eine registrierende Leistungsmessung. Die durch den Einbau entstehenden Kosten trägt der Anschlussnutzer. Die swt können in diesem Fall die Feststellung der für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage verlangen. Der Anschlussnutzer trägt dafür Sorge, dass den swt in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein extern anwählbarer analoger Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer. Der Datenübermittlungsweg muss eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik können die swt einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird von den swt mit dem Anschlussnutzer abgestimmt.

(6) Kommt der Anschlussnutzer seiner Verpflichtung aus Ziffer V.5 Satz 4 nicht oder nicht fristgerecht nach, so lesen die swt die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Der Anschlussnutzer trägt die hieraus entstehenden Kosten.

(7) Vom Anschlussnutzer gewünschte Datenübermittlungen, wie z.B. die von den swt ermittelten Zählwerte oder Lastgänge, werden von den swt im Rahmen des technisch Möglichen erbracht. Die swt können hierfür ein Entgelt verlangen.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs sind vom Anschlussnehmer/-nutzer nach den im anliegenden Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen. Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

VII. Datenschutz/Datenaustausch/Widerspruchsrecht

Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, Telefon: 07071 157-0, Fax: 07071 157-102, E-Mail: info@swtue.de.

Der Datenschutzbeauftragte der swt steht dem Anschlussnehmer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Stadtwerke Tübingen GmbH, Datenschutzbeauftragter, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, Telefon: 07071 157-0, Fax: 07071 157-102, E-Mail: datenschutz@swtue.de, zur Verfügung.

Die swt verarbeiten personenbezogene Daten des Anschlussnehmers zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Netzanschlussverhältnisses sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des BDSG sowie auf Grundlage der DSGVO, insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DSGVO). Die swt behalten sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Anschlussnehmer nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.

Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers erfolgt – im Rahmen der zuvor genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Rechenzentrumsdienstleister, Wirtschaftsauskunfteien, Inkassodienstleistern sowie Rechtsanwälten.

Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Netzanschlussverhältnisses und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der swt an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

Der Anschlussnehmer hat gegenüber den swt Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

Der Anschlussnehmer kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber den swt widersprechen; telefonische Werbung durch die swt erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers. Der Anschlussnehmer hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

VIII. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, netznutzung@swtue.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Fax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

IX. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten für alle Netzanschlussverträge der Niederdruckebene ab dem 01.07.2025. Die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2025 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Tübingen, 01.07.2025

Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Preisblatt

gültig ab 01.07.2025

Alle in diesem Preisblatt genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) zum Zeitpunkt der Leistungsausführung; die Bruttobeträge beinhalten die derzeit geltende gesetzliche Umsatzsteuer. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

1. Netzanschlusskosten (Ziffer I.3 der Ergänzenden Bedingungen)

1.1 Neuanschluss

Für die Erstellung des Hausanschlusses wird eine Netzanschlusspauschale in Rechnung gestellt. Diese setzt sich aus einem Grundbetrag (für Netzanbindung und Verlegen der Leitung im öffentlichen Grund) und dem Meterpreis (Verlegen der Leitung im Privatgrund) zusammen. Der Meterpreis wird nicht berechnet, wenn die Grabarbeiten im Privatgrund- nach Anweisung der swt - vom Anschlussnehmer selbst durchgeführt werden.

Die Netzanschlusspauschale gilt für Standardanschlüsse. Der Standard-Gasanschluss deckt Anschlüsse bis zu einer Dimension von DN 50, einer maximalen Fließgeschwindigkeit im Niederdruck von 8 m/s und einer maximalen Leitungslänge von 10 Metern auf Privatgrund ab. Die Anschlussleitung darf nicht überbaut sein und muss jederzeit zugänglich sein. Anschlüsse, die von diesen Kriterien abweichen gelten nicht als Standardanschluss und unterliegen einer individuellen Prüfung im Einzelfall. Die Kosten werden in diesen Fällen nach Aufwand berechnet.

		Netto	Brutto
Standard-Netzanschluss bis DN 50	Grundbetrag	2.540,00 €	3.022,60 €
	Meterpreis	50,00 €	59,50 €

1.2 Hauseinführung

Sollte bei den Netzanschlüssen eine Hauseinführung erforderlich sein, so wird diese gesondert in Rechnung gestellt.

	Netto	Brutto
Der Einbau einer vom Anschlussnehmer „bauseits“ beigestellten Hauseinführung ist kostenpflichtig	200,00 €	238,00 €

2. Trennung des Netzanschlusses (Ziffer I.4 der Ergänzenden Bedingungen)

Für die Trennung des Hausanschlusses wird eine Netztrennungspauschale in Rechnung gestellt, sofern der Anschlussnehmer die Veränderung veranlasst hat. Sonstige Veränderungen des Netzanschlusses werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

	Netto	Brutto
Einzelanschluss Strom oder Gas	2.800,00 €	3.332,00 €
Zweipartienanschluss Strom und/oder Gas und/oder Wasser	3.400,00 €	4.046,00 €
Dreispartienanschluss Strom, Gas und Wasser	3.900,00 €	4.641,00 €

3. Pauschale für die Vorhaltung eines Netzanschlusses ohne Anschlussnutzung (Ziffer I.6 der Ergänzenden Bedingungen)

Für Netzanschlüsse, für die kein Anschlussnutzungsverhältnis besteht, hat der Anschlussnehmer eine

	netto	brutto
jährliche Vorhaltepauschale in Höhe von	60,00 €	71,40 €

zu zahlen.

Der Betrag wird erstmals im Folgejahr der Errichtung des Netzanschlusses bzw. nach der Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses berechnet. Für bestehende Netzanschlüsse, für welche kein Anschlussnutzungsverhältnis besteht, gilt dies mit Inkrafttreten der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV der swt analog.

4. Baukostenzuschuss (Ziffer II.1. der Ergänzenden Bedingungen)

Der BKZ wird entsprechend der Nennwärmeleistung der installierten Gasgeräte (Herstellerangabe) berechnet.

Niederdrucknetzanschlüsse	14,00 € je kW (netto)
	16,66 € je kW (brutto)

Für Anschlüsse bis 50 kW wird kein BKZ erhoben. Bei einer Nennwärmeleistung größer 50 kW wird für die gesamte Nennwärmeleistung der oben stehende BKZ berechnet.

5. Inbetriebsetzung (Ziffer IV.2. der Ergänzenden Bedingungen)

Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	Keine Kostenberechnung
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	90,00 € (netto); 107,10 € (brutto)
Für jede Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Anlage	60,00 € (netto); 71,40 (brutto)

6. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten	0,90 € ¹
Nachinkasso / Direktinkasso	36,00 € ¹
Unterbrechung (der Anschlussnutzung im Sinne des § 24 NDAV) in der regulären Arbeitszeit	85,00 € ¹
Unmöglichkeit der Durchführung der Einstellung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wurde	85,00 € ¹
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	85,00 € (netto); 101,15 € (brutto)
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	170,00 € (netto); 202,30 (brutto)
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	25,00 € ¹
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	50,00 € ¹

Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen derzeit nicht der Umsatzsteuer.